Satzung der Stadt Brüel zur Gebührenerhebung und Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brüel (Feuerwehrgebührensatzung)

Zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brüel wird auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBI. S. 206) in Verbindung mit dem Gesetz über Brandschutz und Hilfeleistungen für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBI. M-V S. 426), geändert durch Gesetz vom 11.02.2002 (GVOBI. M-V S. 43) in Kraft seit 21.02.2002 (GS M-V GI.Nr. 2131-1) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 (GS M-V GI. Nr. 6140-2) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brüel am 16.12.04 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis: § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenfreiheit § 4 Kostenersatz- und Gebührenpflicht

§ 5 Schuldner der Gebühren oder des Kostensatzes

§ 6 Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung§ 7 Berechnung der Personalkosten

§ 8 Berechnung des Transportraumes

§ 9 Kosten- und Gebührensätze für Gerätebenutzung

§10 Kosten für verbrauchtes Material

§11 Kosten für Entsorgung von Rückständen §12 Sonstige Leistungen der Feuerwehr

§13 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruches

§14 Haftung für Schäden

§15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§16 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenordnung für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brüel - im weiteren "Feuerwehr" genannt - ist verpflichtet:

- 1. bei Bränden und Unglücksfällen durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten,
- 2. nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist,
- 3. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- 4. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen,
- 5. sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brüel im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierungen.
- (3) Diese Gebührensatzung ist ebenfalls anzuwenden, wenn die Feuerwehr der Stadt Brüel außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr bzw. eines Dritten zum Einsatz kommt.
- (4) Diese Gebührensatzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser

Satzung für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Brüel in Gemeinden, die diese im Rahmen der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.

(5) Die durch Erledigung von Weisungsaufgaben durch Einsätze der Feuerwehr der Stadt Brüel eingetretenen Mehrbelastungen des örtlichen Haushaltes werden nach Maßgabe des Entscheidungsbefugten über die Übertragung dieser Aufgabe ausgeglichen.

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenfreiheit

Kostenersatz- und Gebührenpflicht besteht nicht für Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet und im Rahmen der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1

- bei Bränden.
- ▶ bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
- > zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Brandsicherheitswachen,
- bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenpflicht

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 3 dieser Satzung bestehen Ansprüche der Stadt Brüel auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden, sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist der Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
- dem Verursacher, wenn er die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Schienen-, Luftund Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
- dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche oder militärischer Zwecke entstanden ist.

§ 5 Schuldner der Gebühr oder des Kostenersatzes

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz bzw. Gebührenerstattung verlangt von:
- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht voll geschäftsfähig, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem Anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der Andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt.

- → dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt.
- demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
 - (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
- bei der Leistung eines Brandsicherheitswachdienstes der/die Veranstalter,
- > wer vorsätzlich oder grobfahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (z.B. missbräuchliche Alarmierung),
- > der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird
- wer andere Leistungen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.
 - (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung

- (1) Die Kosten- und Gebührensätze setzen sich zusammen aus:
- > den Personalkosten für die eingesetzten Kräfte der Feuerwehr,
- Erschwerniszuschläge nach Maßgabe der Rechtsvorschriften,
- > den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr als Transportraum für Mannschaft, Gerät und Zubehör,
- den Kostensätzen für die Gerätebenutzung,
- > den Kosten für verbrauchtes Material.
- > den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
- > den Kosten für die Versorgung der Kräfte bei Einsätzen über 3 Stunden,
- den Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr.
 - (2) In die Kosten- und Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mittel der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der jeweiligen Einsatzaufgabe erforderlich ist. Die Kosten- und Gebührenrechnung hat die einzelnen Sätze dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.
 - (3) In Abweichung vom Grundsatz des Absatzes 2 ist in den Fällen der böswilligen bzw. der blinden Alarmierung der gemäß Ausrückordnung vorgesehene Bestand der Kräfte und Mittel der Feuerwehr in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen sind die einzusetzenden Fahrzeuge der Feuerwehr Transportraum im Sinne des Absatzes 1.
 - (4) Die anzuwendenden Kosten- und Gebührensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

§ 7 Berechnung der Personalkosten

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 6 Absatz 2 sind in die Berechnung grundsätzlich ein Einsatzleiter und neben diesem die zur Lösung der spezifischen Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen.
- (2) Für die Berechnung der Personalkosten sind Stundensätze vorgesehen. Dabei ist die erste angefangene Stunde als volle Stunde zu berechnen. Jede weitere angefangene Stunde ist auf halbe Stunden aufzurunden, bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die Berechnung der ersten Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Feuerwehr. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der

Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.

- (3) Die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu ermittelnden Erschwerniszuschläge sind im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 in die Kostenrechnung aufzunehmen. Diese Zuschläge stehen den Angehörigen der Feuerwehr zu, die in Erledigung von Einsatzaufgaben entsprechenden Erschwernissen ausgesetzt waren.
 - Der Träger der Feuerwehr sichert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabe dieser gemeindlichen Einnahmen.
- (4) Für die Berechnung des Brandsicherheitswachdienstes werden in der Gebührenordnung gesonderte Sätze aufgenommen. Aus diesen gemeindlichen Einnahmen stehen 50 von Hundert des entsprechenden Stundensatzes als Aufwandsentschädigung den Kräften der Feuerwehr zu, die die Erfüllung dieser Aufgabe wahrgenommen haben. Der Träger der Feuerwehr sichert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabe dieser gemeindlichen Einnahmen.

§ 8 Berechnung des Transportraumes

- (1) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr zum Einsatzort genutzt, sind für die Berechnung der Kosten und Gebühren Stundensätze nach den Grundsätzen des § 7 Absatz 2 anzuwenden. Für die Berechnung des Transportraumes werden Fahrstunden bzw. Betriebsstunden angerechnet. Fahrstunden erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoff sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung. Betriebsstunden erfassen in sich zusätzlich die Nutzung der feuerwehrtechnischen Normbeladung zur Lösung der Einsatzaufgabe.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kosten- und Gebührenberechnung des ursprünglichen Einsatzes abzusetzen. Die Berechnung der abzusetzenden Zeiten sind dann dem entsprechenden Einsatz anzurechnen.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kosten- und Gebührenberechnung des entsprechenden Einsatzes ein. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 9 Kosten- und Gebührensätze für Gerätebenutzung

- (1) Erfolgt eine Gerätebenutzung, welche nicht dem § 8 Absatz 1 Satz 4 entspricht, wird die Berechnung der Kosten im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehr unter Beachtung der technischen Beschaffenheit der Geräte nach Stundensätzen festgesetzt. § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kosten- und Gebührensätze haben dann die ggf. erforderlichen Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung sowie den Bedarf an Treib- und Schmierstoffen zu enthalten.
- (2) Sind für die Erfüllung der Einsatzaufgabe Leistungen oder Ausrüstungen und Geräte Dritter notwendig, so werden die durch den Träger der Feuerwehr an den Dritten zu erstattenden Schadensersatzleistungen bzw. Entschädigungen nach § 27 Brandschutzgesetz M-V dem Schuldner in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (3) Die Entscheidung über den erforderlichen Geräteeinsatz obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr.
- (4) Bei Ausleihe von Geräten und Zubehör der Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Nutzungstag. Treib- und Schmierstoffe

sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Ausleihe.

§ 10 Kosten für verbrauchtes Material

- (1) In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien wie z.B. Wasser, Pressluftflaschen, Atemschutzfilter, Bindemittel, Löschmittel und sonstige Verbrauchsstoffe die jeweils anfallenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet. Eine Ausweisung dieser Kostensätze in der Gebührenordnung zu dieser Satzung ist nicht vorgesehen.
- (2) Entstehen der Stadt Brüel durch Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehr besondere Kosten, so sind diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dieses trifft insbesondere zu für Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust. Kosten für Reparatur und Ersatzbeschaffung in den genannten Fällen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 11 Kosten für Entsorgung von Rückständen

- (1) Werden beim Verbrauch von Materialien Rückstände erzeugt, sind diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen werden entsprechend den jeweils anfallenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15% berechnet. Eine Ausweisung dieser Kosten in der Gebührenordnung zu dieser Satzung ist nicht vorgesehen.
- (2) Bei Ölbindemittelrückständen erfolgt eine gesonderte Regelung.

§ 12 Sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Bei der Gestellung von Angehörigen der Feuerwehr zur Ableistung von Brandsicherheitswachdiensten wird entsprechend § 7 Abs. 4 dieser Satzung verfahren. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die erforderliche Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte.
- (2) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr mit entsprechender Mannschaft in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach den §§ 7 und 8 anzuwenden. Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen. Lebt die Sitzbereitschaft nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr wieder auf, sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.
- (3) Nutzen andere Einrichtungen der Stadt Brüel die Feuerwehr oder bei der Feuerwehr vorhandene Arbeitsstätten, entstehen Einnahmen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Nutzung von Arbeitsstätten der Feuerwehr und der Einsatz zugunsten Dritter darf nur erfolgen, wenn dadurch die Auftragslage der von der Stadt Brüel zugelassenen Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung von Kosten und Gebühren

- (1) Der Anspruch der Stadt Brüel auf Kosten- bzw. Gebührenerstattung entsteht:
- > mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- mit der Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Feuerwehr,

- > nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungslegung für verbrauchte Materialen,
- bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 10 Absatz 2
- > nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.
 - (2) Die Heranziehung zur Entrichtung von Kosten und Gebühren entsprechend dieser Satzung erfolgt durch Bekanntgabe des Gebührenfestsetzungsbescheides des Amtes Sternberger Seenlandschaft an den/die Zahlungspflichtigen. Der Betrag des Gebührenfestsetzungsbescheides wird mit Bekanntgabe an den/die Zahlungspflichtigen fällig.
 - (3) Die Kosten und Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
 - (4) Die Stadt Brüel kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewähr einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 14 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 4 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen auftreten, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - werden dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung in Rechnung gestellt. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das Verschulden seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sind Ansprüche der Stadt Brüel vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet mit Gebührenfestsetzungsbescheid bekannt gegebene Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, sind bisher geltende Kosten- und Gebührensätze anzuwenden.
- (2) Das Absehen von der Festsetzung eines Gebührenbescheides obliegt der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft nach allgemeinen Vorschriften.
- (3) Das Amt Sternberger Seenlandschaft wird ermächtigt, die Gebührenordnung zu dieser Satzung aus marktwirtschaftlicher Sicht anzupassen und bei neubeschafften Mitteln der Feuerwehr die erforderlichen Kostensätze in diese aufzunehmen. Die Pflicht zur Veröffentlichung bleibt davon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der Fälle des § 15 Absatz 1 sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bisherige Festlegungen zur Kosten- und Gebührenerstattung nicht mehr anzuwenden.

Brüel, den 17.12.2004

gez. Goldberg Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Brüel öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen

wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 01/2005 vom 22.01.2005

Gebührenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Personalkosten

1.1. 1.2. 1.3.	Technischer Einsatz Einsatzleiter Einsatzkraft Erschwerniszuschlag entsprechend den zur Zeit geltenden Vorschriften im ÖD	Stundensatz 40,00 €/h 25,00 €/h
1.4. 1.5.	Sicherheitswachdienst Dienstkraft für Theaterwachen Dienstkraft für Ausstellungen, Veranstaltungen Feuerwerk, Zirkus oder andere Veranstaltungen	15,00 €/h 15,00 €/h
1.6. 1.7.	Sitzbereitschaft Einsatzleiter Einsatzkraft	25,00 €/h 15,00 €/h
1.10. (gilt fü abgere	Technischer Wartungsdienst Gerätewart Schirrmeister Atemschutzgerätewart ür Leistungen, für die keine Gebühren festgesetzt echnet werden) Erschwerniszuschläge entsprechend den zur Zeit geltenden Vorschriften im ÖD	15,00 €/h 10,00 €/h 15,00 €/h sind, sondern nach Aufwand

2. Kosten für Transportraum/Fahrzeuge

Nr.	technisches Gerät		Stundensätze	e
			Fahrstunde	Betriebsstunde
2.1	Einsatzleitwagen	ELW	46,00 €/h	60,00 €/h
2.2	Mehrzweckfahrzeug	MZF/MTW	46,00 €/h	60,00 €/h
2.3	Kleinlöschfahrzeug	KLF	46,00 €/h	60,00 €/h
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	50,00 €/h	65,00 €/h
2.5	TragkraftspfzgWasser	TSF-W	50,00 €/h	65,00 €/h
2.6	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/22	105,00 €/h	158,00 € /h
2.7	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	112,00 €/h	175,00 €/h
2.8	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/8 STA	80,00 €/h	105,00 € /h
2.9	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/TS	80,00 €/h	105,00 € /h
2.10	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	112,00 € /h	175,00 € /h
2.11	Drehleiterfahrzeug	DL30	97,00 €/h	125,00 €/h
2.12	Rüstwagen	RW 1	112,00 €/h	172,00 €/h
2.13	Gerätewagen	GW	80,00 €/h	105,00 € /h
2.14	Sonstige Fahrzeuge		45,00 €/h	60,00 €/h

	Anhängefahrzeuge			
2.15	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	12,00 €/h	25,00 €/h
2.16	Schlauchtransportanhänger	STA	12,00 €/h	25,00 €/h
2.17	Schaumbildneranhänger	SBA	15,00 €/h	30,00 €/h
2.18	Rettungsbootanhänger	RTBA	15,00 €/h	30,00 € /h
2.19	Feldküche	FK	12,00 €/h	25,00 €/h
2.20	Beleuchtungsanhänger	BLA	30,00 €/h	30,00 €/h
2.21	Ölwehranhänger	ÖLAnh	30,00 €/h	30,00 €/h

3. Kosten- und Gebührensätze für Benutzung der Geräte

3.1 Arbeitsmittel

Nr.	technisches Gerät		Verrechnungs	ssätze
			Stundensatz	Tagessatz
3.1.1	Tragkraftspritze	TS 8	12,00 €/h	50,00€
3.1.2	Stromaggregat	0,63 kVA	5,00 € /h	12,00 €
3.1.3	Stromaggregat	3,0 kVA	10,00 € /h	33,00 €
3.1.4	Stromaggregat	5,0 kVA	12,00 €/h	40,00€
3.1.5	Hydr. Motorpumpe	E 330 L	15,00 €/h	50,00€
3.1.6	Rettungsspreizgerät	SP 30 L	12,00 €/h	40,00€
3.1.7	Rettungsschere	S 90 L	12,00 €/h	40,00€
3.1.8	Hydrozylinder	RZ 1-850	10,00 € /h	33,00 €
3.1.9	Hydrozylinder	RZ 2-1250	10,00 € /h	33,00 €
	Hydrozylinder	RZ 3-1600	10,00 € /h	65,00 €
3.1.11	Motorkettensäge STIHL 044		12,00 €/h	40,00€
3.1.12	Hebekissensatz	Power Bags	25,00 €/h	80,00€
3.1.13	Winkelschleifer	1900 W	8,00 € /h	25,00 €
3.1.14	Trennschneidgerät	TS 360 S	5,00 € /h	15,00 €
3.1.15	Kat-Brennschneidgerät auto	gen	12,00 €/h	40,00€
3.1.16	Rettungsboot	RTB	25,00 €/h	127,00€
3.1.17	Schlauchboot	4 Pers.	12,00 €/h	50,00€
3.1.18	Schlauchboot	8 Pers.	15,00 € /h	76,00€
	Handsprechfunkgerät FuG 1	10a	5,00 € /h	25,00 €
3.1.20	dreiteilige Schiebleiter		10,00 € /h	33,00 €
	zweiteilige Steckleiter		5,00 € /h	15,00 €
	dreiteilige Steckleiter		8,00 € /h	25,00 €
	vierteilige Steckleiter		10,00 € /h	33,00 €
	Klappleiter		5,00 € /h	15,00 €
3.1.25	Hackenleiter		5,00 € /h	15,00 €
	Fangleine		5,00 € /h	15,00 €
3.1.27	Arbeitsleine		2,00 €/h	7,00 €
	Sprungpolster		50,00 €/h	127,00 €
3.1.29	Handscheinwerfer		5,00 € /h	15,00 €
	Faltsignal		5,00 € /h	15,00 €
	Absperrkegel		2,00 €/h	5,00€
3.1.32	Beleuchtungssatz Halogen		12,00 € /h	40,00 €
	Einfach		7,00 € /h	35,00 €
3.1.33	Essenkehrgerät		7,00 € /h	25,00 €

3.2 Ölwehrgerät

		Stundensatz	Tagessatz
3.2.1	Gefahrgutpumpe	10,00 €	40,00 €
3.2.2	Gefahrgutschlauchpumpe	12,00 €	50,00€
3.2.3	Gefahrgut C-Saugschlauch	1,50 €	15,00 €
3.2.4	Gefahrgut C-Saugkorb	2,50 €	25,00 €

3.2.6 3.2.7 3.2.8 3.2.9 3.2.10	Gefahrgut C-Druckschlauch Handskimmer Schwimmskimmer Gefahrgutauffangbehälter 50 Gefahrgutauffangbehälter 10 Ölbindemittelschaufel Ölbindeschlauch (Ölsperre)	00 I 1 0.000 I 1	1,50 € 5,00 € 7,50 € 0,00 € 5,00 € 1,00 €	15,00 € 20,00 € 30,00 € 50,00 € 76,00 € 10,00 € uch) 68 00 €
	Ölsperre	•	1,00 €/lfm	10,00 €/lfd
3.2.12	Oisperre		1,00 €/11111	10,00 €/110
3.3 <u>Scl</u>	nutzgeräte und -mittel			
3.3.1	Atemschutzgerät	PA 300 bar	7,50)€
	Atemschutzgerät	DLA 200 bar	6,00	
0.0	Atemschutzmaske		7,50	
3.3.3	Chemikalienanzug	CSA ohne chem. Einsatz	•	
0.0.0	Offerfilkalieriarizug	CSA mit chem. Einsatz	•	0 € (zu ersetzen)
224	Four sweb rbitzee abutzee zug	CSA IIII CHEIII. EIIISAIZ		
	Feuerwehrhitzeschutzanzug		102,00	
3.3.5	Kontaminationsschutzanzug	•	102,00	
		mit Gefahrguteinsatz	•	0 € (zu ersetzen)
3.3.6	Einsatzschutzjacke		15,00)€
3.3.7	Einsatzschutzhelm		15,00)€
3.3.8	Feuerwehrhackengurt		3,50)€
			ח`ר(

3.3.9 Feuerwehrsicherheitsgurt 2,50 €
Diese Ausrüstungen sind nach jedem Einsatz zu warten, prüfen bzw. zu ersetzen.

3.4 Wasserförderndes Gerät

3.4.16	D Schlauchbrücke 1 Paar Falttank geschl. 800 Liter schgerät	2,50) €/h) €/h) €/h	10,00 25,00 50,00	€	
0.0 <u>Luc</u>	songora:	Stundensatz	Tagess	atz	nach Eins	satz
3.5.2	Feuerlöscher W10 PG 2 PG 6 PG 12 Löschdecke Kübelspritze	2,50 € 1,00 € 2,50 € 2,50 € 2,50 € 1,00 €	10,00 = 5,00 = 5,00 = 5,00 =	€ € € €	70,00 € 35,00 € 70,00 € 102,00 € 28,00 €	
3.6 <u>Sar</u>	nitätsgerät					
			-	Tagess	satz	
3.6.2 3.6.3	großer Sanitätskasten kleiner Sanitätskasten Wärmeschutzdecke	Gebühr zuzüglich Ve Gebühr zuzüglich Ve		10,00	25,00 € 10,00 € €	zu
ersetze				5 00	_	
	Krankentrage Mannschaftszelt			5,00 50,00		

3.7 Materialkosten

3.7.1 Ölbindemittel wird nach tatsächlichem Verbrauch in kg bzw. I berechnet. Bei der Kostenrechnung ist die Beschaffung, Lagerung und die Entsorgung in der Gebühr je Liter bzw. je Kilogramm enthalten. Zusätzlich ist ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 15 % hinzu zu rechnen. Hierzu wird aufgrund der geltenden Verträge der Stadt Brüel mit Lieferant bzw. Entsorger jeweils bei der Neubeschaffung eine Kostenkalkulation erstellt. Alle weiteren Verbrauchsstoffe werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

3.7.2 Bei Einsätzen über drei Stunden erhebt die Stadt Brüel eine Kostenerstattung für die Versorgung der eingesetzten Kräfte in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Versorgung trifft der Wehrführer bzw. der Einsatzleiter vor Ort.

4. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

4.1	Löschgruppe (ein Fahrzeug)	500,00€
4.2	Löschzug	1.000,00€
4.3	Rettungszug	1.000,00€
4.4	Erweiterter Zug (großer Zugverband)	1.500,00 €
	soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach den Ziffern	1 und 2 einen höheren
	Betrag ergibt	

Für Angaben aus der Bevölkerung, die zur Ergreifung eines Täters führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag von 250,00 € als Belohnung gezahlt werden.

5. Sonstige Gebühren

Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr 50 % der Sätze zur Ziffer 3.

6. Pauschale Berechnung der Gebühren

In begründeten Fällen kann statt der festgesetzten Kosten- und Gebührensätze eine pauschale Berechnung der Gebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweiligen Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von festgesetzten Kosten- und Gebührensätzen abweichen.

6. Technische Leistungen

Leistung	€ je Stück
Reinigung und Prüfung Tragkraftspritze TS 8/8	12,00
Reinigen, Prüfen, Trocknen Druckschläuche	7,50
Einbinden einer Schlauchkupplung	3,00
Einsetzen einer Kupplungsdichtung	3,00
Einsetzen eines Sperrringes	0,50
Prüfung Atemschutzmaske	7,50
Prüfung Atemschutzgerät 300 bar	7,50
Prüfung Atemschutzgerät 200 bar	6,00
Füllen Atemluftflasche 4 Liter	2,50
Füllen Atemschutzflasche 6 Liter	3,00
Reinigung und Prüfung Gefahrgutauffangbehälter 5000 I	15,00
Reinigung und Prüfung Gefahrgutpumpe	12,00

Für Leistungen, die hier nicht aufgeführt sind, werden Gebühren bzw. Kosten nach Zeitaufwand ausgehend von den Ziffern 1.8 bis 1.10 berechnet. In diesen Fällen werden Materialkosten entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten gesondert berechnet.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Gebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung der Feuerwehrgebührensatzung in Kraft.
- 7.2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sind bisherige Festlegungen zur Kosten- und Gebührenberechnung nicht mehr anzuwenden.

Brüel, d. 17.12.2004

gez. Goldberg Bürgermeister